

Mittelstandsförderungsprogramm Rheinland-Pfalz

**Ein Programm des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
in Kooperation mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
und der KfW Mittelstandsbank**

Vergabe von zinsverbilligten Darlehen nach dem Mittelstandsförderungsprogramm Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Auf Grund des § 19 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 03.02.1978 (GVBl. S. 103), geändert durch Gesetz vom 14.05.1982 (GVBl. S. 129), BS 70-3, des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz vom 20.12.1971 (BVBl. 72, S.2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, nach Maßgabe dieser Richtlinien, in entsprechender Anwendung der Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20.01.1983 (MinBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2002 (MinBl. vom 05.02.2003, S. 22) und gem. § 4 Abs. 1 des Treuhandvertrages vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 14.10.2005, sowie nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10/33 vom 13.01.2001), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. EU Nr. L 368/85 vom 23.12.2006), erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgende Richtlinie zur Vergabe zinsverbilligter Darlehen an die mittelständische Wirtschaft:

Antragsberechtigte

- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen und für die diese Existenz die Haupteinverdienungsgrundlage darstellt.
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) mit Sitz in Rheinland-Pfalz.
- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Verwendungszweck

Mit den Darlehen nach dem Mittelstandsförderungsprogramm soll ein Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Rheinland-Pfalz geleistet werden. Finanziert werden:

- a.) Alle Investitionen in Rheinland-Pfalz, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und die der Schaffung von Arbeitsplätzen in Rheinland-Pfalz dienen, z. B.:
- Grundstücke und Gebäude,
 - Baumaßnahmen,
 - Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen,
 - Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
 - Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

b.) Betriebsmittel

Die beantragenden Unternehmen/Freiberufler müssen dabei grundsätzlich wettbewerbsfähig sein und positive Zukunftsaussichten haben. Dies ist von der Hausbank ausdrücklich zu bestätigen.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission sind ausgeschlossen. Das Darlehen kann nicht zur Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.

Umfang der Förderung

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Der Kredithöchstbetrag liegt bei 2 Mio. EUR für Investitionskredite, bei Betriebsmittelfinanzierungen bei höchstens 500.000 EUR.

Die Kombination eines Kredites aus dem Mittelstandsförderungsprogramm mit anderen Förderkrediten ist möglich.

Darlehenskonditionen

Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Die Betriebsmittelvariante hat eine Kreditlaufzeit von bis zu 6 Jahren bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Der Zinssatz wird für Investitionskredite für einen Zeitraum von 10 Jahren und für Betriebsmittelkredite für einen Zeitraum von 6 Jahren festgeschrieben. Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird durch die ISB bekannt gegeben. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 96%.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre wird das Darlehen in gleich hohen halbjährlichen Raten getilgt. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist möglich.

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Antragsverfahren

Die ISB gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Erforderlich sind folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck
- Anlage für gewerbliche Antragsteller
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“

Zur Beantragung des Kredites kann auch das KfW-Antragsformular herangezogen werden.

Im Falle einer Immobilienfinanzierung mit anschließender Fremdvermietung ist die Bestätigung der Hausbank, dass der Mieter die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, erforderlich.

Ein Anspruch auf Gewährung des Darlehens besteht nicht. Über die Anträge wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.